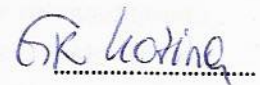


# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A10/BD-085394/2019-0065

GZ: A23-032670/2020/0051



## Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Graz

Adaptierung der bestehenden Geschäftsordnung

Graz, 15. Dezember 2022

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß Statut der Landeshauptstadt  
Graz § 45 Abs. 6

### I. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 19. September 2019 (GZ: A10/BD – 085394/2019/0001) den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Koordinationsstelle für Klimaschutz mit begleitendem Fachbeirat für Klimaschutz einstimmig angenommen. Als übergeordnete koordinierende Stelle für nachhaltige Umsetzungsprojekte wurde damit in der Stadtbaudirektion ein Klimaschutzbeauftragter bestellt. Die geschäftsführende Stelle (GFS) für den Fachbeirat für Klimaschutz wurde in der Stadtbaudirektion eingerichtet. Die Stadtbaudirektion wurde zudem beauftragt, eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Klimaschutz zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Am 17. Oktober 2019 wurde eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Klimaschutz in einer ersten Version beschlossen (GZ: A10/BD – 085394/2019/0002). Nach der Konstituierung des Fachbeirats am 6. Dezember 2019 wurde in mehreren Bereichen Konkretisierungs- bzw. Adaptierungsbedarf geortet, weshalb eine überarbeitete Version der Geschäftsordnung erstellt und vom Gemeinderat am 28. Jänner 2020 (GZ: A10/BD – 085394/2019/0004) beschlossen wurde.

Um die vielfältigen Initiativen um den Klimaschutz in Graz möglichst wirkungsvoll zu bündeln und zu intensivieren, hat die Stadt Graz auf Empfehlung des Fachbeirats für Klimaschutz mit dem einstimmigen Grundsatzbeschluss „Klimaschutzplan Graz – Erarbeitung eines Klimaschutz-Plans für Graz“ (GZ A10/BD-085394/2019-0021) vom 05. November 2020, die Erarbeitung eines umfassenden Klimaschutzplan-Prozesses gestartet. Dieser zielt darauf ab, auf Basis einer Eröffnungsbilanz eine strategisch geleitete Umsetzung von

Klimaschutzmaßnahmen für das Haus Graz sowie das gesamte Stadtgebiet zu unterstützen. Am 24. März 2022 wurde diese Eröffnungsbilanz mit den Zielen der Klimaneutralität für das Haus Graz bis 2030 und für das gesamte Stadtgebiet bis spätestens 2040 einstimmig beschlossen. Teil des Beschlusses war der Auftrag zur Erarbeitung von Aktionsplänen im Sinne einer Rollenumkehr (GZ: A10/BD-085394/2019-0055 / GZ: A23-032670/2020/0039 GZ: A8-100505/2019/0008). Diese Rollenumkehr fordert alle auf – Institutionen sowie Individuen – im eigenen (Lebens-)Bereich Maßnahmen zu setzen, um die notwendigen Klimaschutzziele zu erreichen. Dementsprechend haben sich die Anforderungen an ein beratendes Gremium wie den Fachbeirat für Klimaschutz geändert.

## II. Die neuen Anforderungen

Die Empfehlungen des Fachbeirats für Klimaschutz haben sich sehr stark an das Haus Graz gerichtet. Mit der Erarbeitung des Klimaschutzplans wird die Dekarbonisierung des Hauses Graz nun zum Pflichtprogramm, das von den Haus Graz Stakeholder:innen selbst umgesetzt werden muss. Die Rolle eines neuen Beirats soll daher nach einer sehr erfolgreichen Aufbauphase weiterentwickelt werden, um den zukünftigen Bedarfen, wie beispielsweise den unbedingt notwendigen Schulterschluss mit Bürger:innen und Wirtschaftstreibenden zu entsprechen. Der Name wird von „Fachbeirat“ in „Klimabeirat“ geändert, was widerspiegeln soll, dass im neuen Klimabeirat zukünftig auch Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft vertreten sein werden.

Der neue Klimabeirat erfährt demnach eine qualitative Weiterentwicklung von einer operativen Rolle in der Pionierphase des Fachbeirats (2019-2021, Empfehlungen zu einzelnen Projekten), hin zu einer strategischen Rolle in der Phase der Umsetzung des Klimaschutzplans, insbesondere bei der Aktivierung und Einbindung von Dritten. Der Klimabeirat unterstützt die Stadt Graz dabei impulsgebend und beratend. Aus der Arbeit des Beirates gehen Empfehlungen hervor. Die Entscheidungszuständigkeit liegt bei den politischen Gremien gemäß dem Statut der Stadt Graz.

## III. Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Graz

### Präambel

**Klimawandel findet statt.** Die Folge des Klimawandels ist eine globale Erwärmung der Erdatmosphäre mit all ihren lokalen Auswirkungen. Seit 2001 wird in Graz eine deutliche Erhöhung der durchschnittlichen Lufttemperatur gemessen, der **Klimawandel wirkt sich in Graz stärker aus als im globalen Durchschnitt.** Es ist eine steigende Anzahl an Tropentagen und Tropennächten zu verzeichnen, Extremwetterereignisse wie Starkregen oder Trockenperioden treten häufiger auf und sind intensiver. Im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Stadt Graz für die nächsten Generationen, werden Maßnahmen gesetzt, um dem Klimawandel bestmöglich zu begegnen und lokal entgegenzuwirken, sodass die derzeitige **Klimakrise nicht zur Klimakatastrophe wird.**

**Alle Organisationseinheiten der Stadt Graz setzen daher umfassend und kontinuierlich Maßnahmen,** um unser Klima zu schützen und die Folgen des Klimawandels bestmöglich abzuschwächen. Um die vielfältigen Initiativen rund um den Klimaschutz in Graz möglichst wirkungsvoll zu bündeln und zu intensivieren, hat die Stadt Graz mit

dem einstimmigen Grundsatzbeschluss „Klimaschutzplan Graz – Erarbeitung eines Klimaschutz-Plans für Graz“ vom 05. November 2020 einen umfassenden Klimaschutzplan-Prozess gestartet.

**Dieser Klimaschutzplan-Prozess besteht aus den nachfolgenden drei Säulen**, die Graz auf den dringend notwendigen Dekarbonisierungspfad hin zur Klimaneutralität bis spätestens 2040 bringen soll:

1. Erstellung einer **Eröffnungsbilanz** zur Darstellung der Ausgangssituation der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie der **notwendigen Klimaschutzziele**
2. Entwicklung **iterativer Aktionspläne** die vorgeben, durch welche Maßnahmen der notwendige Reduktionspfad beschritten werden kann, inklusive einer dazugehörigen Kosten-Nutzen-Analyse
3. Start des kontinuierlichen **Umsetzungsprozesses** der Maßnahmen sowie ein laufendes Monitoring der Zielerreichung (Wirkungsanalysen) und daraus resultierende Zwischenbilanzlegungen bis zur vollständigen Zielerreichung.

Am 24. März 2022 wurden diese drei Säulen des **Klimaschutzplan-Prozesses** sowie die erarbeitete **Eröffnungsbilanz** einstimmig vom Gemeinderat der Stadt Graz beschlossen.

#### **Klimaneutralität bis spätestens 2040!**

**Um die übergeordneten Ziele** (Paris, Europäische Union, Österreich etc.) **erreichen zu können**, hat Graz sich mit diesem Gemeinderatsbeschluss ein **ambitioniertes Netto-Null-Ziel bis spätestens 2040** gesetzt. Noch wichtiger als das Zieljahr für die angestrebte Klimaneutralität ist jedoch der **Zielpfad** und der damit verbundene Verbrauch des THG-Restbudgets, das Graz noch zur Verfügung steht. Dieser Zielpfad verlangt eine jährliche Reduktion der produktionsbasierten THG-Emissionen um **10 % von den jeweiligen verbleibenden Restemissionen des Vorjahres**. Im Jahr 2040 verbleiben noch maximal 1 t THG-Emissionen pro Grazer:in, welche im Sinne des Netto-Null-Ziels nachhaltig kompensiert werden müssen. Der Schwerpunkt aller Maßnahmen muss jedoch klar auf der Reduktion der verursachten Emissionen liegen. Die Kompensation durch natürliche und künstliche Senken kann nur der letzte Schritt sein, da sinnvolle Kompensationsmöglichkeiten (natürliche CO<sub>2</sub>-Senken) begrenzt sind.

Auch wenn dieser Zielpfad als „Minimalvariante“ dargestellt wird, so bedarf es zu dessen Erreichung enormer Transformationen und Investitionen. Zu geringe Anstrengungen in den vergangenen Jahrzehnten haben nun den Zeit- und Handlungsdruck eklatant verschärft. Die **Klimaneutralität in wesentlichen Bereichen aber sogar bereits 2030 anzustreben, muss das oberste Ziel für Graz als eine der Vorreiterstädte sein.**

Die Einhaltung der Zielpfade ist für den sorgsamen und verantwortungsvollen Umgang mit unserem THG-Restbudget essenziell. Dafür sind ein laufendes Monitoring und eine begleitende Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen sowie der jährlichen Emissionen sicherzustellen. Es gilt darüber hinaus jene Klimaschutzmaßnahmen zu priorisieren, welche auch soziale und gesellschaftliche Vorteile mit sich bringen und damit auch die Ziele der Sustainable Development Goals (SDGs) berücksichtigen.

Die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Zahlen zeigen klar, dass ein Dekarbonisieren der Energieaufbringung mit einer gleichzeitigen Reduktion des Energiebedarfs Hand in Hand gehen muss. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit den vorhandenen finanziellen und vor allem den Flächenressourcen Energieverbräuche nach aktuellem Stand dekarbonisiert werden können.

Die **zweite Säule des Klimaschutzplan-Prozesses** leitet sich aus den im Teil 1-Eröffnungsbilanz ermittelten Ist-Zustandsdaten und den daraus resultierenden Reduktionspfaden ab. Es handelt sich um **iterative Aktionspläne**, die vorgeben, durch welche Maßnahmen der Reduktionspfad beschritten werden kann bzw. muss.

Es ergeben sich dabei jeweils **Maßnahmenbündel in drei Teilbereichen**, die sich daraus ableiten, wer Emissionen verursacht bzw. von wem die Initiative zur Reduktion ausgehen muss:

**Teil 2A: Maßnahmen, die das Haus Graz im eigenen Bereich der Leistungserbringung**, wie städtische Gebäude, eigener Fuhrpark, Beschaffung etc., **bis 2030 klimaneutral umgestalten**. Die Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt unmittelbar im Bereich der leistungserbringenden Organisationseinheiten in enger Abstimmung mit den auftraggebenden Fachabteilungen.

**Teil 2B: Maßnahmen, die das Haus Graz unmittelbar setzen bzw. unterstützen kann**, um das **Stadtgebiet bis 2040 in Richtung Klimaneutralität umzugestalten**, z.B. Ausbau und weitere Attraktivierung des ÖV zur Reduktion des MIV, zielgerichtete Förderungen, Informations- und Beratungsangebote, Energieraumplanung und Ausbau des Fernwärmenetzes.

**Teil 2C: Maßnahmen, die vorwiegend von privaten Haushalten und von Unternehmen von sich aus auf eigene Initiative umgesetzt werden müssen**, um das **Stadtgebiet bis 2040 klimaneutral zu gestalten**. Die Klimabilanz für das gesamte Stadtgebiet wird sehr stark von den Lebens- und Konsumgewohnheiten der Bewohner:innen geprägt. Bei diesen Maßnahmen kommt die Initiative zur Durchführung einer Aktion bzw. Maßnahme aus der Zivilgesellschaft, die Stadtverwaltung leistet auf Ersuchen Unterstützung durch Know-how, Öffentlichkeitsarbeit, finanzielle Beiträge und Ressourcenunterstützung.

**Die Arbeit des Klimabeirats fokussiert sich auf die Bereiche 2B und 2C.**

## **1. Die Rolle des Klimabeirats**

Der Klimabeirat ist ein **unabhängiges, ehrenamtliches Expert:innengremium**. Der Klimabeirat **unterstützt den Klimaschutz und die Klimawandel-Anpassung der Stadt Graz impulsgebend und beratend**, insbesondere bei der Aktivierung und Einbindung von Dritten. Der im November 2020 gestartete Klimaschutzplan-Prozess dient dabei als Leitfaden. Aus der Arbeit des Klimabeirats gehen **Empfehlungen** hervor. Die Entscheidungszuständigkeit liegt bei den politischen Gremien gemäß dem Statut der Stadt Graz. Beschlüsse im Klimabeirat werden offen gefasst und bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder gegeben.

### **Arbeitsbereich des Klimabeirats**

Der **Klimabeirat** behält das „**Big Picture**“ des Klimaschutzplan-Prozesses im Auge und agiert als Diskussions- und Reflexionspartner in den großen Klimaschutzfragen. Dafür wird der Klimabeirat über den aktuellen Stand der Klimaschutzaktivitäten im Haus Graz (2A) von der Klimaschutz-Arbeitsgruppe informiert und gibt Feedback. Über den Klimaschutzplan hinaus berät der Klimabeirat die Stadt zu allgemeinen Chancen, Herausforderungen, Trends etc. im Bereich des Klimaschutzes sowie der Klimawandelanpassung.

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken, die nicht im direkten Einfluss des Haus Graz liegen, für die aber **Rahmenbedingungen** gesetzt werden können (2B), braucht es einen **Schulterschluss mit der Zivilgesellschaft**. Der Klimabeirat agiert hier als Impulsgeber und Berater, welche Maßnahmen durch das Haus Graz große Hebelwirkung entfalten können.

Für einen guten Teil der städtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen kann das Haus Graz jedoch wenig bis gar keine Rahmenbedingungen gestalten, etwa, was den Bereich des individuellen Konsums oder den Tourismus betrifft

(2C). Hier braucht es die Aktivierung von Dritten, welche über einen Stakeholder:innendialog gelingen kann. Der Klimabeirat begleitet diesen **Stakeholder:innendialog** mit seiner Expertise.

## 2. Zusammenarbeit mit der Klimaschutz-Arbeitsgruppe

Der **Klimabeirat arbeitet in enger Abstimmung mit einer städtischen Klimaschutz-Arbeitsgruppe**. Diese besteht im Kern aus Vertreter:innen der **Stadtbaudirektion** und dem **Umweltamt**. Der Arbeitsgruppe können bei Bedarf auch weitere – für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und -projekten – relevante Stellen angehören.

## 3. Zusammensetzung des Klimabeirats

Der Klimabeirat besteht aus einer **ungeraden Anzahl an Mitgliedern** jedoch **mindestens aus fünf Personen**. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das/die für die Stadtbaudirektion und das Umweltamt zuständige/n Stadtsenatsmitglied/er im Sinne der für den Klimaschutz relevanten Geschäftseinteilung. Im Fall einer unterschiedlichen Zuständigkeit für die beiden Ämter ist Einvernehmen herzustellen. Der Stadtsenat ist über die Besetzung zu informieren. Mitglieder im Klimabeirat werden für eine **Periode von zwei Jahren** bestellt. Der/Die Vorsitzende des Klimabeirats (bzw. die Vertretung) fungiert als Sprecher/Sprecherin des Klimabeirats, leitet Klimabeiratssitzungen, richtet Subarbeitsgruppen ein und gibt Tagesordnung und Protokoll der Beiratssitzungen frei. Der/die Vorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern bestimmt.

## 4. Geschäftsführende Stelle des Klimabeirats (GFS)

Die **GFS** für den Klimabeirat ist in der **Stadtbaudirektion** im **Referat für Klimaschutzkoordination** und Förderprojekte eingerichtet. Der GFS obliegt die administrative Unterstützung des Klimabeirates. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation und Einberufung sowie die Protokollführung der Sitzungen. Die GFS bereitet im Vorfeld einer Klimabeiratssitzung die inhaltlichen Unterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen vor.

## 5. Sitzungen des Klimabeirats

Die **Sitzungen** des Klimabeirats finden **mindestens zweimal pro Jahr** statt. Klimabeiratssitzungen sind **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind neben den Klimabeiratsmitgliedern das/die zuständige/n Stadtsenatsmitglied/er, die Klimaschutz-Arbeitsgruppe (Stadtbaudirektion und Umweltamt) und zuständige Mitarbeiter:innen des Hauses Graz. Der/die Vorsitzende bzw. die GFS kann bei Bedarf auch Auskunftspersonen oder sonst befaste Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Klimabeiratssitzungen einladen.

## **Tagesordnung, Protokoll und Jahresbericht**

Die **Tagesordnung** jeder Sitzung wird von der GFS in Abstimmung mit den Mitgliedern des Klimabeirates vorbereitet und von der/dem Vorsitzenden freigegeben. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor einer Klimabeiratssitzung an die Mitglieder des Beirates verschickt.

Werden Rechte Dritter bzw. datenschutzrechtliche Bestimmungen berührt, ist im Einzelfall Vertraulichkeit festzulegen. Über jede Sitzung ist von der GFS ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das **Ergebnisprotokoll** wird von der/dem Vorsitzenden freigegeben.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Klimabeirates sind dem zuständigen Stadtsenatsmitglied persönlich durch den/die Vorsitzende/n zu erläutern. Ein Ergebnisprotokoll wird unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht. Die GFS legt dem Gemeinderat einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Sitzungen vor.

Der Ausschuss für **Klimaschutz, Umwelt und Energie** sowie der **Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung**

stellen daher gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967  
den

**ANTRAG**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Dem gegenständlichen Bericht sowie der Geschäftsordnung für den Klimabeirat wird zugestimmt.

DI Wolfgang Götzhaber, A23  
elektronisch unterschrieben

Dr. Thomas Drage, A10/Klima  
Klimaschutzkoordinator  
elektronisch unterschrieben

DI Dr. Werner Prutsch  
Abteilungsleiter Umweltamt A23  
elektronisch unterschrieben

DI Mag. Bertram Werle  
Stadtbaudirektor  
elektronisch unterschrieben

Mag. Martin Haidvogl  
Magistratsdirektor  
gesehen!

Die Stadtsenatsreferentin für  
Umwelt, Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Bgm.in-StV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit 9 Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/  
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des (Anwesend!)

am Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

Datum: 12/12/2012

Der/Die Schriftführer:in:  

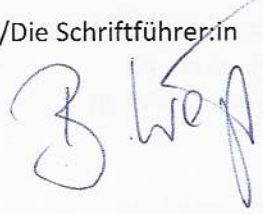

Der/Die Vorsitzende:  


Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/  
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des

am: 14.12.2012

Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung


am: \_\_\_\_\_

Der/Die Schriftführer:in  


Der/Die Vorsitzende:  




Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!


Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>15.12.22</u>			Der/die Schriftführer:in:		
					

- Vorhabenliste nein
- Bürger:innenbeteiligung vorgesehen nein

Die Geschäftsordnung wurde von der Klimaschutz-Arbeitsgruppe ohne Bürger:innenbeteiligung erarbeitet. Der Klimabeirat selbst soll jedoch zukünftig impulsgebend und beratend für die Einbindung und Aktivierung von Bürger:innen tätig sein.

	Signiert von	Drage Thomas
	Zertifikat	CN=Drage Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-01T12:09:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-01T13:40:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-01T15:59:59+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Prutsch Werner
	<b>Zertifikat</b>	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-12-01T17:05:49+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogl Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-12-02T15:19:07+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schwentner Judith
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-12-06T11:47:10+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.